

Statuten des Vereins

moirée

Verein zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung im Bereich struktureller Diskriminierung in Kreativ- und Technologieberufen

Diese Statuten orientieren sich an den BMF-Vereinsrichtlinien (8. Fassung, Stand 31.01.2025), den IG-Kultur-Musterstatuten (Fassung 02/2025, RA Dr. Thomas Höhne) und dem Vereinsgesetz 2002 (Fassung 27.02.2026). Für eine spätere Spendenbegünstigung nach § 4a EStG wird eine Vorbegutachtung durch das Finanzamt Österreich (Dienststelle Wien 1/23) in Betracht gezogen. Rechtsstand der Recherche: Mai 2026.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „moirée – Verein zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung im Bereich struktureller Diskriminierung in Kreativ- und Technologieberufen“ (Kurzform: „moirée“).
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich sowie auf das Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt. Die Beteiligung an inhaltlich verwandten Vereinen, Initiativen und Kooperationen im In- und Ausland (insbesondere im Hinblick auf den Aufbau nationaler Chapter im europäischen Raum) ist im Rahmen der §§ 34 ff BAO möglich.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO).

Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung der Wissenschaft und Forschung, insbesondere der sozial- und kulturwissenschaftlichen Forschung zu struktureller Benachteiligung, Geschlechtergerechtigkeit und Diskriminierung in Kreativ- und Technologieberufen;
- b) die Förderung der Volksbildung und Erziehung, insbesondere durch wissenschaftlich fundierte Aufklärungs-, Sensibilisierungs- und Bildungsarbeit zu den unter lit. a genannten Themen;
- c) die Förderung der Kunst und Kultur durch Unterstützung diskriminierungsfreier Strukturen in den Kreativ- und Technologieberufen (Audio, Film, Games, Motion & Animation, Creative Coding, XR, Design und verwandten Bereichen);

- d) die Förderung des demokratischen Staatswesens, der Menschenrechte und des Schutzes vor Diskriminierung im Sinne des § 35 Abs. 2 BAO.

Der Verein verfolgt seine Zwecke selbstlos und nicht eigenwirtschaftlich. Mittel des Vereins dürfen nur für die in diesen Statuten festgelegten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - a) Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung einer interaktiven, anonymisierten und DSGVO-konformen Online-Datenbank zur strukturierten Dokumentation von Fallberichten;
 - b) Durchführung und Begleitung wissenschaftlicher Forschungsprojekte, qualitativer und quantitativer Studien sowie Fallanalysen;
 - c) Herausgabe und Veröffentlichung wissenschaftlicher Publikationen, Forschungsberichte, Studien, Dashboards und sonstiger Informationsmaterialien;
 - d) Veranstaltung von Workshops, Schulungen, Vorträgen, Tagungen, Konferenzen, Diskussions- und Sensibilisierungsveranstaltungen;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit, Medienkooperationen und Bereitstellung von Pressematerialien;
 - f) Zusammenarbeit mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Behörden, Nichtregierungsorganisationen, Verbänden, Unternehmen und vergleichbaren in- und ausländischen Organisationen;
 - g) Einrichtung und Betrieb eines interdisziplinären wissenschaftlichen Beirats sowie eines Moderations- und Ethikbeirats zur Begleitung der inhaltlichen Arbeit;
 - h) Bereitstellung des Quellcodes der vereinseigenen Plattform unter freier Software-Lizenz (MIT-Lizenz) sowie der wissenschaftlichen Inhalte unter Creative Commons CC BY 4.0;
 - i) Vergabe von Forschungsstipendien und Auslobung wissenschaftlicher Preise im Sinne des § 40b BAO;
 - j) niederschwellige Information, Beratung und Vernetzung Betroffener mit fachlich geeigneten Stellen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;

- b) öffentliche Förderungen, Subventionen, Stipendien und Drittmittel (national, EU, international);
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Schenkungen und sonstige Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen;
- d) Erträge aus den in Abs. 2 lit. d genannten Veranstaltungen und Workshops;
- e) Erträge aus wissenschaftlichen Auftragsarbeiten, Forschungsprojekten und Studien;
- f) Erträge aus den in Abs. 2 lit. c genannten Publikationen;
- g) Sponsoring, sofern dies mit dem gemeinnützigen Vereinszweck vereinbar ist;
- h) Einnahmen aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO.

Überschüsse aus all diesen Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar der Förderung der in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke dienen.

§ 3a Ergänzende Bestimmungen zur Begünstigungswürdigkeit

- (1) Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Tätigkeiten sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- (2) Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- (5) Der Verein bedient sich bei Bedarf Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs. 1 BAO und kann auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden.
- (6) Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte können mit entsprechender Widmung an gemäß §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften weitergeleitet werden (§ 40a Z 1 BAO), sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht, sowie für Preise und Stipendien gemäß § 40b BAO zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere gemäß §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
- (8) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen, und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

- (9) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen, soweit dies dem gemeinnützigen Vereinszweck dient.
- (10) Der Verein kann gemäß § 39 Abs. 2 BAO Mittel zur Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein übertragen, soweit deren Zweckverfolgung mit jener des Vereins übereinstimmt.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer*innen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer*innen des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jeweils zum Letzten eines Kalendermonats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich (auch per E-Mail) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. des Absendens der E-Mail maßgeblich.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und vereinschädigendes Verhalten, das das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert — insbesondere ein Verhalten, das dem gemeinnützigen Zweck des Vereins zuwiderläuft. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer*innen einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer*innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VerG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer*in (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VerG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurator*in (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

innen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (Brief, Telefax oder E-Mail an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer*in (Abs. 2 lit. d) oder durch einen/eine gerichtlich bestellte*n Kurator*in (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse — ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung — können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine*n Bevollmächtigte*n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Pro Person dürfen nicht mehr als zwei Stimmrechte ausgeübt werden.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit

denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter*in. Wenn auch diese*r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Die Generalversammlung kann auch virtuell gemäß § 1 Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG) abgehalten werden. Dafür ist eine technische Lösung zu wählen, die allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern den barrierefreien Zugang zur Versammlung bietet. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt wird und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, obliegt dem/der Obmann/Obfrau. Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung im Sinne des § 4 VirtGesG anordnen. Für den Fall einer virtuellen Versammlung gelten die Bestimmungen zur Abhaltung der Generalversammlung (Abs. 1 – 9) sinngemäß.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Schriftführer*in und Kassier*in sowie optional bis zu drei Stellvertreter*innen. Die Funktionen des/der Schriftführer*in und des/der Kassier*in können bei einem Vorstand von zwei Personen in Personalunion ausgeübt werden. Zu

Mitgliedern des Vorstands dürfen nur natürliche Personen bestellt werden (§ 5 Abs. 3 VerG).

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede*r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer Kurator*in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf, so läuft sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter*in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese*r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter*in. Ist auch diese*r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines/einer Nachfolger*in wirksam.
- (11) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer*innen abgehalten werden („virtuelle Vorstandssitzung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer

Anwesenheit sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details dazu können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern; Führung einer Mitgliederliste;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (8) Bestellung, Geschäftsordnung und Auflösung des wissenschaftlichen Beirats sowie des Moderations- und Ethikbeirats; diese Beiräte sind beratende Hilfsorgane ohne Vertretungsbefugnis und ohne eigene Finanzkompetenz. Ihre Mitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein;
- (9) Beschlussfassung über Beteiligungen an Kapitalgesellschaften;
- (10) Abschluss von Förder-, Kooperations- und Forschungsverträgen, soweit diese mit dem gemeinnützigen Vereinszweck vereinbar sind.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer*in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmann/Obfrau und des/der Schriftführer*in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Unterschriften des/der Obmann/Obfrau und des/der Kassier*in. Rechtsgeschäfte

zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds (§ 6 Abs. 4 VerG).

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer*in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmann/Obfrau, des/der Schriftführer*in oder des/der Kassier*in — sofern Stellvertreter*innen gewählt wurden — ihre Stellvertreter*innen; andernfalls ein vom Vorstand bestimmtes anderes Vorstandsmitglied.

§ 14 Rechnungsprüfer*innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ — mit Ausnahme der Generalversammlung — angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist (§ 5 Abs. 4 VerG).
- (2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand binnen 14 Tagen ein unbefangenes Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Nennt der/die Antragsgegner*in binnen einer Frist von 14 Tagen nach Nennung des/der Schiedsrichter*in durch den/die Antragsteller*in keine*n Schiedsrichter*in, so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter*innen wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ — mit Ausnahme der Generalversammlung — angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch — sofern Vereinsvermögen vorhanden ist — über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Liquidator*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese*r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Es ist einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt — insbesondere im Bereich der Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung, Volksbildung oder der Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter und des Schutzes vor Diskriminierung — und die dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden hat.

- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der Mitgliederverwaltung sowie zur Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Aufgaben und nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG).
- (2) Die im Rahmen der Vereinstätigkeit erhobenen Fallberichte werden ausschließlich anonymisiert verarbeitet. Personenbezogene Daten Dritter werden grundsätzlich nicht gespeichert; eine Verarbeitung erfolgt nur auf Grundlage einer ausdrücklichen, freiwilligen Einwilligung der betroffenen Person.

Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden in der Gründungsversammlung vom 1. April 2026 in Graz von den nachstehenden Gründer*innen einstimmig beschlossen.

Benjamin Pohler

Obmann · Gründer · geb. 29.06.1993 · Schmiedgasse 36, 8010 Graz

Karina Rohrwild

Schriftführerin und Kassierin (Personalunion gem. § 11 Abs. 1)

Anhang Vorbereitende Hinweise für die Vereinsanmeldung

Dieser Anhang ist nicht Teil der Statuten im rechtlichen Sinn. Er enthält praktische Hinweise für Benjamin Pohler als Hauptverantwortlichen sowie für die nächsten Schritte: Statutencheck, NPO-Beratung, Eintragung und Förderanträge.

A. Gründungsvorstand und weitere Funktionen

Obmann: Benjamin Pohler (hauptamtlich, Gründer; operative Geschäftsführung inkl. Buchhaltung, Code, Plattform-Struktur), geb. 29.06.1993, Schmiedgasse 36, 8010 Graz.

Schriftführerin & Kassierin (Personalunion): Karina Rohrwild (Moderation und Kommunikation); übernimmt die Gegenzeichnung in Geldangelegenheiten (Vier-Augen-Prinzip gem. § 13 Abs. 2), während die operative Finanzgebarung beim Obmann liegt.

Moderations- und Ethikbeirat (kein Vorstandsamt): Sara Waldenberger (Moderation). Bestellung durch den Vorstand gem. § 12 Z 8; keine Vorstandshaftung nach § 24 VerG, keine Vertretungs- oder Finanzbefugnis.

Weiteres ordentliches Mitglied: Gracia-Leticia Gabriel.

Rechnungsprüferinnen (gem. § 14, zwei Personen erforderlich): Sara Waldenberger und Gracia-Leticia Gabriel — beide sind nicht Vorstandsmitglieder und erfüllen damit das Unabhängigkeitserfordernis gem. § 5 Abs. 4 VerG. Hinweis: Sara ist zwar im Moderations- und Ethikbeirat, dieser hat aber keine Finanzkompetenz, sodass keine Unbefangenheitskollision besteht. Diese pragmatische Variante ist bei kleinen Vereinen üblich; alternativ kann später eine externe rechnungsprüfende Person bestellt werden.

Die Funktionszuteilung wird in der Gründungsversammlung formal bestellt und im Gründungsprotokoll dokumentiert. Eine spätere Erweiterung des Vorstands (bis sechs Personen, optional mit Stellvertreter*innen) ist ohne Statutenänderung möglich. Sobald Förderungen vorliegen, ist vorgesehen, das Moderationsteam (Sara Waldenberger, Karina Rohrwild, Gracia-Leticia Gabriel) auf Werkvertragsbasis zu honorieren.

B. Noch zu klärende / einzutragende Daten

Für die Errichtungsanzeige beim Vereinsregister benötigt werden:

- Geburtsdatum und ZMR-Wohnsitzadresse von Karina Rohrwild
- Geburtsdatum und ZMR-Wohnsitzadresse von Sara Waldenberger
- Geburtsdatum und ZMR-Wohnsitzadresse von Gracia-Leticia Gabriel (für die Bestellung als Rechnungsprüferin)
- Zustelladresse des Vereins: Schmiedgasse 36, 8010 Graz (Adresse des Obmanns; Änderung jederzeit gegenüber der Vereinsbehörde anzeigbar)
- E-Mail-Adresse für Behördenkorrespondenz: info@moiree.eu
- Beschluss der Gründungsversammlung über Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeitrag (Empfehlung: € 0 Beitrittsgebühr und € 0 oder € 20 Jahresbeitrag in der Gründungsphase; eine spätere Anhebung kann durch einfachen Generalversammlungsbeschluss ohne Statutenänderung erfolgen).

C. Anmeldeprozess Schritt für Schritt

1. Statutencheck und NPO-Beratung (vor Einreichung). IG Kultur Österreich (beratung@igkultur.at, +43 650 503 71 20) bietet Mitgliedern einen kostenlosen Statutencheck; Mitgliedschaft ab ca. € 70/Jahr. Alternativ: spezialisierte Kanzlei (z. B. Höhne, In der Maur & Partner, Wien) — Kostenrahmen € 200–500. Empfehlenswert insbesondere im Hinblick auf die spätere Spendenbegünstigung.

2. Gründungsprotokoll. Das Protokoll der Gründungsversammlung vom 1. April 2026 dokumentiert: Beschluss der Statuten, Wahl des Vorstands (Benjamin Pohler als Obmann, Karina Rohrwild als Schriftführerin und Kassierin in Personalunion), Bestellung der Rechnungsprüferinnen, Bestellung des Moderations- und Ethikbeirats (Sara Waldenberger), Aufnahme von Gracia-Leticia Gabriel als ordentliches Mitglied sowie Festlegung der Beiträge.

3. Errichtungsanzeige. Elektronisch über vr.bmi.gv.at bei der LPD Steiermark (Vereinsbehörde für Graz). Verwaltungsabgabe derzeit € 18,30. Beigeschlossen werden: Statuten, Vereinsanschrift, Vorstandsmitglieder mit Funktionen und Geburtsdaten. Die Behörde hat 4 Wochen Zeit für eine allfällige Untersagung (§ 13 Abs. 1 VerG); ohne Untersagung gilt der Verein als errichtet.

4. Nach Eintragung. ZVR-Zahl wird vergeben (Vereinsregistrauszug per FinanzOnline / vr.bmi.gv.at abrufbar). Anmeldung des Vereins beim Finanzamt Österreich folgt. Eröffnung eines Vereinskontos (übliche Banken: Bank Austria, Erste Bank, Raiffeisen — Vereinskonto ist meist günstiger als Geschäftskonto).

5. Spendenbegünstigung (frühestens 1 Jahr nach Gründung möglich). Antrag elektronisch via FinanzOnline durch eine*n Steuerberater*in mit NPO-Schwerpunkt. Vorbegutachtung der Statuten durch das Finanzamt Österreich (Dienststelle Wien 1/23) wird vom BMF ausdrücklich empfohlen.

D. Förderfähigkeit nach gegenwärtigem Statutenstand

Diese Statuten wurden bewusst so formuliert, dass moirée nach Eintragung für folgende Förderprogramme antragsberechtigt ist:

netidee (Internet Stiftung Austria) — bis zu € 50.000: Open-Source-Klausel (§ 3 Abs. 2 lit. h: MIT/CC-BY 4.0) und österreichischer Sitz erfüllen die Hauptkriterien. Antragsfrist üblicherweise Juli. Förderfähigkeit: hoch.

aws impulse XS Kreativwirtschaft — bis zu € 50.000 (70 % Kostenabdeckung): Kreativwirtschaftsbezug (§ 2 lit. c) und österreichischer Vereinssitz erfüllen die Eligibility. Rolling Application. Förderfähigkeit: mittel bis hoch nach Eintragung.

Creative Europe MEDIA (EU) — € 50.000–200.000: Gender Equality als Cross-Cutting Priority abgedeckt; juristische Person (Verein) erfüllt formale Voraussetzung. Förderfähigkeit: mittel — Partnerschaft mit etablierter AV-Organisation empfohlen.

WWTF Digital Humanism (Wien) — € 350.000–700.000: Wissenschafts- und Forschungszweck (§ 2 lit. a) und wissenschaftlicher Beirat (§ 3 Abs. 2 lit. g) bilden die Grundlage. Förderfähigkeit: gering bis mittel — erfordert Wiener Forschungspartnerinstitution als Hauptantragsteller.

Prototype Fund (DE) — bis zu € 47.500: Erfordert deutsche Einzelperson als Antragsteller*in — nicht direkt über den österreichischen Verein, aber Kooperation mit deutschen Entwickler*innen möglich.

E. Quellen

- Vereinsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 66/2002, konsolidierte Fassung 27.02.2026)

- Bundesabgabenordnung §§ 34–40b BAO (konsolidierte Fassung 23.02.2026)
- BMF-Vereinsrichtlinien 2001, 8. Fassung idF Wartungserlass vom 31.01.2025
- BMF-Leitfaden „Spendenbegünstigung neu“ (Stand 01.01.2026)
- IG Kultur Österreich, Musterstatuten für gemeinnützige Kulturvereine (Fassung 02/2025, RA Dr. Thomas Höhne)
- Höhne, In der Maur & Partner — Kommentar zu den Vereinsrichtlinien 2025
- Bündnis für Gemeinnützigkeit (gemeinnuetzig.at)